

Friedhofssatzung
für den Friedhof der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uehlfeld
Stand 08.12.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigentumsrecht und Zweck
- § 2 Verwaltung und Rechtsform
- § 3 Außerdienststellung
- § 4 a Hoheitliche Tätigkeiten
- § 4 b Gewerbetreibende

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Größe der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen
- § 14 Registerführung

IV. Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 a Urnenwahlgrabstätten
- § 17 b Baumbestattung
- § 17 c Urnensondergrabstätten
- § 18 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes
- § 19 Grabstellen für Tot- und Fehlgeborene

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

§ 21 a Grabmale

§ 21 b Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

§ 22 Besondere Vorschriften

§ 23 Anlieferung und Aufstellung

§ 24 Inschrift

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

§ 26 Unterhalt

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Anlage und Instandhaltung

§ 28 Verwendung von Kunststoffen

§ 29 Vernachlässigung

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

§ 31 Veranstaltung von Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Sonstiges

§ 35 Übergangsregelung

§ 36 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Uehlfeld erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Form.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentumsrecht und Zweck

- (1) Der Friedhof in Uehlfeld ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung. Sie ist Rechtsträger des Friedhofes
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Wohnsitz in der Gemeinde Uehlfeld oder in der Kirchengemeinde Uehlfeld hatten, vor ihrem Tod auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben oder im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden. Auswärtige können nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes ein Grabnutzungsrecht erwerben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können auch bestimmen, welche Verstorbenen in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

§ 2

Verwaltung und Rechtsform

- (1) Das zuständige Vertretungsorgan des Friedhofes in Uehlfeld ist der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die Friedhofsverwaltung. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand der Friedhofsverwaltung.
- (3) Mitteilung an einzelne Grabnutzungsberechtigte erfolgt durch die Post, telefonisch oder durch Anbringung eines Hinweises auf der Grabstätte. Allgemeine Hinweise werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld veröffentlicht.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3

Außerdienststellung

Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt werden. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

Die Bekanntgabe der Außerdienststellung erfolgt nach § 2 Abs. 3.

Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Friedhofsverwaltung unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten Grabstätten herzurichten.

§ 4 a

Hoheitliche Tätigkeiten

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld bedient sich unter anderem für folgende Leistungen auf dem Friedhof eines privaten Unternehmens:

- a) Annahme des Leichnams am Friedhofseingang
- b) Aushebung und Schließung des Grabes
- c) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle
- d) Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab
- e) versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
- f) die Stellung der Kreuz- und Sargträger
- g) Beisetzung von Urnen
- h) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

§ 4 b

Gewerbetreibende

(1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner, Trauerredner u. ä. müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und brauchen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(4) Unbeschadet § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 Abs. 5 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------------------------|
| a) | in den Monaten März und Oktober: | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| b) | in den Monaten April und September: | von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| c) | in den Monaten Mai bis August: | von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, |
| d) | in den Monaten November bis Februar: | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. |

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle u. ä. Fahrräder müssen geschoben werden;
- b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
- d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
- e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- g) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben;
- h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen;
- i) Hunde sind anzuleinen;
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten;
- k) das Rauchen auf dem Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

§ 7

Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
- (2) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen.
- (3) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
- (4) Abraum muss von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Für kleinere Mengen kann der Abfallplatz des Friedhofes benutzt werden.
- (5) Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Gewerbliche Arbeiten können nur von Montag – Freitag während der Öffnungszeiten vorgenommen werden. An Samstagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten nur zur Durchführung von Bestattungen vorgenommen werden, an Sonntagen und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Buß- und Betttag ist ein kirchlicher Feiertag.
- (7) Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten unterbleiben.
- (8) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen nur so weit gestattet, dass die Wege und Anlagen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (9) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (10) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamtes, gegebenenfalls erforderliche Genehmigung vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Anschließend wird Tag und Stunde der Beisetzung festgelegt. Das Grab muss mindestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Die Vergabe des Grabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann eine Bestattung auch kurzfristig absagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollzählig bis zur Beisetzung vorgelegt werden.

(3) Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.

(4) Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Der Erwerb einer Grabstätte vor dem Tod stellt eine Ausnahme dar und bedarf einer Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Särge / Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayer. Bestattungsgesetzes.

(4) Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

(5) Urnen und Aschenreste müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt Gräber durch einen Erfüllungsgehilfen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausheben und wieder schließen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante bis zur Oberkante des Sarges mindestens

für Erwachsene 1,80 m

für Kinder bis 2 Jahren 0,80 m

für Kinder bis 7 Jahren 1,10 m

für Kinder bis 12 Jahren 1,30 m

ab 12 Jahren 1,80 m

bei vertieften Grabplätzen 2,40 m

Urnen 0,80 m

(3) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt in der Regel 0,30 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

(6) Beschädigungen der Wegefassungen sind vom Verursacher wieder in Ordnung zu bringen.

§ 11

Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen gelten folgende Maße:

Kindergräber (bis 5 Jahre) und Urnengräber

Länge 1,20 m / Breite 0,90 m

Einzelgräber

Länge 2,00 m / Breite 0,90 m

Familiengräber (2 Grabplätze)

Länge 2,00 m / Breite 2,00 m

Familiengräber (3 Grabplätze)

Länge 2,00 m / Breite 3,00 m

§ 12

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren 15 Jahre, für Aschen 10 Jahre. Für tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g wird eine Ruhezeit von 5 Jahren angenommen.

§ 13

Umbettungen

(1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von einem Grab in ein anderes Grab auf demselben Friedhof sind nicht zulässig.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.

- (4) Alle Umbettungen müssen von einem Bestattungsunternehmen/Totengräber durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und ein Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 14

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.
- (3) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) An Grabstätten kann kein Eigentum erworben werden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
Wahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
- (2) Es wird zwischen Einzelgräbern (1 Grabstelle) und Familiengräbern (2 oder 3 Grabstellen) unterschieden.

In einer Grabstelle können übereinander nur zwei Särge und zusätzlich zwei Urnen oder nur 4 Urnen (ohne Sargbestattung) innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auch bei Familiengräbern grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.

(5) Ein vorzeitiges Abräumen (innerhalb der Ruhefrist) ist nicht möglich. In besonderen Härtefällen kann eine Grabstätte mit Erdbestattung vor Ende der Ruhezeit abgeräumt werden, jedoch frühestens nach 25 Jahren. Hier fällt eine Gebühr für das vorzeitige Abräumen an. Urnengrabstätten dürfen nicht vorzeitig abgeräumt werden.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 hingewiesen. Der Wiedererwerb muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so erlischt es zum Ende der Nutzungszeit. Die Grabstätte fällt an die Kirchenstiftung zurück. Der Grabstein, samt Umrandung und Fundament sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Fläche einzuebnen.

(7) Das Nutzungsrecht kann nur verlängert werden, wenn der gärtnerische und bauliche Zustand der Grabstätte (Grabdenkmal, Abdeckung, usw.) einwandfrei ist.

(8) Soll innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfinden, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

(9) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:

Auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.

auf die ehelichen und unehelichen Kinder

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

auf die Eltern

auf die Geschwister

auf die Stiefgeschwister

auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an nahe Verwandte übertragen. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den

Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 17).

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.

(11) In Wahlgräbern können der Grabnutzungsberechtigte sowie seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden.

§ 17 a

Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Beisetzung von Urnen sind die Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(2) An Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 10 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerber vereinbart. In Urnenwahlgrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Für Urnenwahlgrabstätten finden die Bestimmungen des § 15 entsprechende Anwendung.

(4) Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

§ 17 b

Baumbestattung

(1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt der Reihe nach.

(2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung an dieser Stelle erfolgen. Die Verlängerung der Nutzungszeit für weitere 10 Jahre ist möglich.

(3) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur im Rahmen einer Beisetzung gestattet.

(4) Eine Inschrift wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich auf einer Stele angebracht.

§ 17 c

Urnensondergrabstätten

- (1) Für die Beisetzung von Urnen von Sozialfällen ohne Angehörige ist auf der Rasenfläche vor Gräberfeld A und Gräberfeld B Richtung Veit-von-Berg-Straße ein Feld vorgesehen.
- (2) Urnengrabstellen in dieser Urnensondergrabstätte können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (3) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (4) Es wird für eine Urnengrabstelle in diesem Bereich kein Nutzungsrecht vergeben.
- (5) Es darf hier keine Grabanlage errichtet werden.
- (6) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck innerhalb des Grabfeldes, das stets mit Rasen begrünt ist, abgelegt werden.
- (7) Mitgebrachte Pflanzschalen, Blumen dürfen entlang der Mauer an der Tafel abgelegt werden.
- (8) Die Inschrift auf der angebrachten Tafel wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.
- (9) Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 18

Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 29) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden.

Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen.

- (2) Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gem. § 2 Abs. 3. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 19

Grabstellen für Tot- und Fehlgeborene

Hier können tot- und fehlgeborene Leibesfrüchte bis 500 g beigesetzt werden. Die Grabstellen werden mit Nutzungsrecht von 5 Jahren vergeben und können nach Ablauf wieder erworben werden. Sie werden im Bereich der Urnen-/Kindergräber der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Gestaltung der Grabstelle richtet sich nach Abschnitt „V. Gestaltung der Grabstätten“. Eine Beisetzung in einem vorhandenen Grab ist jederzeit möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 21 a

Grabmale

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz Grabmale bezeichnet – dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in DIN A4-Format ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Nutzungsberechtigten vorweisen. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzutragen und die zu verwendenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

(4) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden. Für die Genehmigung wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.

(5) Es ist verboten den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten nachträglich genehmigt oder im Falle mangelnder Genehmigungsfähigkeit entfernt werden.

§ 21 b

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht,

wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden

§ 22

Besondere Vorschriften

(1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

(2) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten.

(3) Grellweiße Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung und Kunststeine sind verboten. Matt geschliffene farbige Steine sollen bevorzugt werden. Das Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(4) Die Grabmale sind mit der von der Friedhofsverwaltung angegebenen Grabnummer zu versehen.

(5) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art und Porzellanfiguren.

(6) Die Grabmale der Grabfelder dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Kindergräber 0,90 m Höhe, 0,50 m Breite

Urnengräber 0,90 m Höhe, 0,50 m Breite

Einzelgräber 0,90 m Höhe, 0,70 m Breite

Familiengräber 1,40 m Höhe, 1,40 m Breite

von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmales gemessen. Keinesfalls dürfen sie, der Breite nach, die Grabumrandung überragen.

Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.

Die Grabmale auf Familiengrabstätten sollen so hoch und so breit sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.

(7) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe

0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

(8) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden. Wobei Stelen als eine Einheit zu betrachten sind.

§ 23

Anlieferung und Aufstellung

(1) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen.

(2) Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.

(4) Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(5) Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.

§ 24

Inschrift

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu ethischen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabes soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis

auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 26

Unterhalt

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Anlage und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt

werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für das Herrichten und Instandhalten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und nach Abraum der Grabstätte.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(5) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügel.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb eingefasst, hergerichtet und gärtnerisch angelegt werden. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, binnen angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(7) Sollte das Nutzungsrecht nicht weiter verlängert werden, muss der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

(8) Das Herrichten, der Unterhalt und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.

(9) Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen. Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.

Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.

(10) Das Aufstellen von Bänken an Grabstätten ist nicht gestattet.

(11) Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Nach den zwei Jahren ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.

(12) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeglicher Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.

(13) Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten. Die Verwendung von Kies und Split als Umrandung um die Grabeinfassung herum ist nicht gestattet, da hierdurch das Mähen der Rasenflächen erschwert wird.

§ 28

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern sind nicht statthaft.

§ 29

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung des Kirchenvorstandes das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 17 entziehen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragten betreten werden.

(2) Bei Anlieferung eines Verstorbenen ist die Todesbescheinigung dem anwesenden Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Bescheinigung kann die Annahme nicht erfolgen.

(3) Die vorhandene Kühleinrichtung in der Leichenhalle in Uehlfeld ist zu benutzen, sofern keine andere Kühleinrichtung zur Verfügung steht.

(4) Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen keine Bedenken seitens der Friedhofsverwaltung dagegen

vorliegen. Särge mit Verstorbenen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes litten, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

(5) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung.

§ 31

Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern und Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der rechtzeitigen Anmeldung.

(2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (z. B. Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32

Haftung

Die Kirchengemeinde Uehlfeld und die Friedhofsverwaltung des Friedhofs in Uehlfeld haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Sonstiges

Die Verordnung über die Gestaltung der Grabstätten ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

§ 35

Übergangsregelung

Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorschriften (siehe hierzu die Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 36

Inkrafttreten

Die vom Kirchenvorstand am 08.12.2025 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 06.05.2026 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.05.1991 außer Kraft.

Uehlfeld, 08.12.2025

Der beschließende Ortsausschuss für die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uehlfeld

gez. Pfarrerin Ines Weimann, Vorsitzende